

[...]

**31.177/II/PD
KA**

Sehr geehrte Frau Ministerin,

in ihren Sitzungen in vereinigten Sektionen vom 20. und 27. Januar 2000 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage untersucht, die gegen den Fonds für die Existenzsicherheit der Bauarbeiter eingereicht wurde, weil einer deutschsprachigen Elsenborner Einwohnerin (Frau Maria Leyens-Junker, Wirtzfelder Straße 50, 4750 Elsenborn) ein in französischer Sprache abgefasstes Dokument 281.11 (Pensionszettel) zugeschickt worden ist. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die gesamte Korrespondenz seitens des Fonds in französischer Sprache abgefasst ist.

Aus dem der Klage beigefügten Aktenstück (Pensionszettel 281.11 des Jahres 1998, abgefasst in französischer Sprache) geht hervor, dass der beanstandete Sachverhalt den Tatsachen entspricht.

*

* *

Auf die Auskunftsanfrage der SKSK haben Sie Folgendes mitgeteilt:

(Übersetzung): AAus den beim Fonds für die Existenzsicherheit der Bauarbeiter angefragten Auskünften geht hervor, dass alles unternommen wird, um Frau Maria Leyens-Junker aus Elsenborn einen in deutscher Sprache abgefassten Pensionszettel zuzuschicken.≡

Der AFonds für die Existenzsicherheit der Bauarbeiter≡ kann als eine juristische Person angesehen werden, die mit einer Aufgabe betraut ist, die die Grenzen eines Privatunternehmens überschreitet und ihr durch das Gesetz oder die öffentlichen Behörden zum Gemeinwohl im Sinne von Artikel 1 § 1 Nr. 2 der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KSG) anvertraut worden ist (siehe Gutachten SKSK Nr. 23.006 vom 21. März 1991).

Der Fonds muss daher im Rahmen der KSG ganz bestimmte sprachliche Verpflichtungen einhalten.

Für seine Beziehungen mit Privatpersonen muss der Fonds sich derjenigen der drei Sprachen (F, NL, D) bedienen, von der die Betroffenen Gebrauch gemacht haben (Artikel 41 § 1 der KSG). Wenn die Dienste des Fonds die Sprachzugehörigkeit der Privatperson nicht kennen, müssen sie von der widerlegbaren Vermutung ausgehen, dass die Sprache des Wohnsitzes der Privatperson auch ihre eigene Sprache ist.

Daher erklärt die SKSK die Klage für zulässig und begründet.

Die SKSK stellt fest, dass der Fonds trotz ihres in einer ähnlichen Angelegenheit abgegebenen Gutachtens Nr. 28.047 vom 10. Oktober 1996, bei dem es um die Zusendung eines in französischer Sprache abgefassten Pensionszettels an einen Einwohner des deutschen Sprachgebietes ging, die KSG noch immer nicht einhält.

Die SKSK nimmt daher Ihre Erklärung, wonach alles unternommen wird, um Frau Maria Leyens-Junker aus Elsenborn einen in deutscher Sprache abgefassten Pensionszettel zu schicken, zur Kenntnis. Sie lenkt jedoch Ihre Aufmerksamkeit auf die Tatsache, dass der Fonds die vorerwähnten Grundsätze immer von Anfang an anzuwenden hat und nicht erst nachdem die betreffende Person eine Klage bei der SKSK eingereicht hat.

Eine Abschrift des vorliegenden Gutachtens ergeht an den Vorsitzenden des Fonds für die Existenzsicherheit der Bauarbeiter und an die Klägerin.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vorsitzende

[...]